

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8586 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten
und anderen gefährlichen Straftaten**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7163 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten
und anderen gefährlichen Straftaten**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/7559 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes
der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke,
Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2859 –**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
– Sicherungsverwahrung – (... StrÄndG)**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerald Häfner, Halo Saibold,
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5139 –**

**Maßnahmen zur wirksamen Verfolgung der sexuellen Ausbeutung
von Kindern durch Deutsche im Ausland**

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Angelika Beer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/7087 –**

Den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verbessern

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Ursula Schmidt (Aachen), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dorle Marx, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/7092 –**

30-Punkte-Programm: Gesamtkonzept zum Schutz unserer Kinder vor sexueller Gewalt

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Heidemarie Lüth, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7166 –**

Zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern

Bericht der Abgeordneten Peter Altmaier, Franz Peter Basten, Norbert Geis, Eckart von Klaeden, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Erika Simm, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8586 – in seiner 197. Sitzung vom 9. Oktober 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuß für Gesundheit überwiesen. Den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/7163 – hat er in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 in erster Lesung beraten und an die gleichen Ausschüsse überwiesen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/7559 – hat er in seiner 178. Sitzung vom 5. Juni 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS – Drucksache 13/2859 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5139 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 125. Sitzung vom 26. September 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/7087 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen.

Den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7092 – hat der Deutsche Bundestag ebenfalls in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen.

Den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7166 – hat der Deutsche Bundestag in derselben

Sitzung in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Auswärtige Ausschuß hat den Antrag auf Drucksache 13/5139 in seiner 52. Sitzung vom 11. Dezember 1996 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD seine Ablehnung empfohlen.

Der Innenausschuß hat am 29. Oktober 1997 zu den ihm überwiesenen Gesetzentwürfen Stellung genommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 13/8586 und 13/7163 anzunehmen. Er empfiehlt des weiteren mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7559 abzulehnen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner Sitzung vom 12. November 1997 beraten und beschlossen, zu

1. Drucksache 13/8586: mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen; der Änderungsantrag, der die auch in die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses eingeflossenen Einzeländerungen beinhaltet, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen;
2. Drucksache 13/7163: den identischen Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7163 als erledigt anzusehen;
3. Drucksache 13/7559: mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen;
4. Drucksache 13/5139: mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Frak-

tion der SPD, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen;

5. Drucksache 13/7092: mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen;
6. Drucksache 13/7087: mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen;
7. Drucksache 13/7166: mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie einiger Stimmen aus der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einigen Enthaltungen aus der Fraktion der SPD, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 104. Sitzung vom 29. Oktober 1997 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8586, der textgleich mit dem Entwurf auf Drucksache 13/7163 ist, und den Antrag auf Drucksache 13/7092 beraten. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einigen Stimmenthaltungen von Seiten der Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf zugestimmt und den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Abstimmungen fanden bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS statt.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1997 den Antrag auf Drucksache 13/7092 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in seinen Sitzungen vom 19. Oktober und 12. November 1997 den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/5139 aus entwicklungspolitischer Sicht beraten und der Nummer 5 des Antrags einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1997 den Antrag auf Drucksache 13/5139 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und drei Stimmen aus der Fraktion der SPD gegen drei Stimmen aus der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen. In seiner Sitzung vom 4. Juni 1997 hat er die Anträge auf den Drucksache

13/7087 und 13/7092 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS empfohlen, die Anträge abzulehnen.

III. Beratungsverlauf

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen mehrfach, zuletzt in seiner 100. Sitzung vom 12. November 1997, beraten. In seiner 59. Sitzung vom 9. Oktober 1996 hat er eine öffentliche Anhörung zu den Möglichkeiten und Strategien für einen verbesserten Schutz vor rückfälligen Sexualstraftätern durchgeführt, deren Ergebnisse in die weiteren Beratungen zum Sexualstrafrecht eingeflossen sind. An der Anhörung haben als Sachverständige teilgenommen:

- Helmut Boeckh, Vorsitzender Richter am Landgericht Regensburg,
- Christoph Flügge, Leiter der Abteilung Strafvollzug der Berliner Senatsverwaltung der Justiz,
- Rainer Goderbauer, Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg,
- Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin,
- Prof. Dr. Norbert Leygraf, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Universität Gesamthochschule Essen,
- LRD Wolf Mirus, Leiter des Referats Bewährungshilfe bei dem Oberlandesgericht München,
- Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin, Leiter der Sektion Forensische Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm,
- LRD Wilkin Wilke, Justizvollzugsanstalt Straubing,
- Dipl. Psychologe Engelbert Winkler, Justizvollzugsanstalt Heilbronn.

In seiner 93. Sitzung vom 8. September 1997 hat der Rechtsausschuß eine weitere öffentliche Anhörung unter anderem zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/7163, 13/2859 und 13/7087 durchgeführt, an der als Sachverständige teilgenommen haben:

- Eberhard Kempf, Deutscher Anwaltverein,
- Dr. Jörg Kinzig, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,
- Elke O'Donoghue, Oberstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe,
- LRD Thomas Rösch, Justizvollzugsanstalt Freiburg,
- Prof. Dr. Heinz Schöch, Ludwig-Maximilians-Universität München,
- Prof. Dr. Heinz Stöckel, Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg,
- Prof. Dr. Hartmut-Michael Weber, Fachhochschule Fulda,

- Victor Weber, Oberstaatsanwalt, Landgericht Berlin,
- Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität zu Köln,
- LRD Wilkin Wilke, Justizvollzugsanstalt Straubing.

Zu den Ergebnissen der Anhörung wird auf die Protokolle der 59. und 93. Sitzung mit den jeweils anliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In der Schlußabstimmung in seiner 98. und 100. Sitzung stimmte der Rechtsausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 13/8586, 13/7163 in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung wie folgt ab:

Artikel 1 und 5 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen. Artikel 1a, 2 und 3 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen. Artikel 4 und 6 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Artikel 5a wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen drei Stimmen aus der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der übrigen Vertreter der Fraktion der SPD angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7559 – für erledigt zu erklären, und mit den Stimmen aller Fraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2859 – abzulehnen.

Zu den Anträgen – Drucksachen 13/5139 und 13/7087 – empfiehlt der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD, die Vorlagen abzulehnen.

Zu dem Antrag – Drucksache 13/7092 – empfiehlt der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die Vorlage abzulehnen.

Zu dem Antrag – Drucksache 13/7166 – empfiehlt der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage abzulehnen.

IV. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in einer Reihe von Punkten überarbeitet und dabei auch einen Teil der Vorschläge berücksichtigt, die der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf – Drucksache 13/7559 – vorgelegt hatte. Neu in den Entwurf aufgenommen wurden unter anderem Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes.

Im einzelnen sieht der Entwurf in der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung folgende Änderungen vor:

1. Klarstellung der Voraussetzungen für die Strafrestaussatzung zur Bewährung

Die gegenwärtige Gesetzesfassung, wonach die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung u. a. davon abhängt, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, hat in der Öffentlichkeit zu Irritationen darüber geführt, welche Maßstäbe die Strafvollstreckungskammern ihrer Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zugrunde legen. Aus diesem Grund wird das geltende Recht klarer gefaßt:

- In § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB wird die jetzige Formulierung durch eine Regelung ersetzt, wonach eine vorzeitige Haftentlassung nur erfolgen kann, „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“.
- In § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB, der die bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes namentlich zu beachtenden Gesichtspunkte nennt, wird zusätzlich „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts“ aufgeführt.
- In § 67d Abs. 2 Satz 1 wird festgelegt, daß die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel nur erfolgt, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

2. Einholung eines Gutachtens vor der Strafrestaussatzung zur Bewährung bei besonders rückfallgefährdeten Tätern

Bei wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB-E genannten Taten zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren Verurteilten, bei denen nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen, muß künftig vor der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Eine Pflicht zur Begutachtung besteht nach geltendem Recht nur bei der Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Außerdem sieht der Entwurf vor, daß das Gutachten von dem Sachverständigen in der Regel mündlich vorgetragen und sodann erörtert wird. Damit wird

eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage für das Gericht gewährleistet.

3. Therapieweisung bei der Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung zur Bewährung

Auch bei der Entscheidung über die Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung zur Bewährung muß der Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten durch eine psychiatrische oder psychologische Behandlung des Straftäters stärkeres Gewicht bekommen.

Bereits jetzt ist bei der Entscheidung über die Strafrestauesetzung negativ zu berücksichtigen, wenn sich der Täter einem geeigneten Therapieangebot ohne triftigen Grund verweigert hat.

Künftig kann das Gericht im Rahmen der Strafaussetzung und der Strafrestauesetzung zur Bewährung auch ohne Einwilligung des Betroffenen anordnen, daß sich der Verurteilte (weiterhin) einer Heilbehandlung unterzieht, wenn diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Für eine solche Weisung wird insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung in Betracht kommen. Die Nichterfüllung dieser Weisung kann zum Widerruf der Strafaussetzung führen.

4. Verbesserung des Rechts der Führungsaufsicht

Auch nach Vollverbüßung der Strafe muß die Gefahr eines Rückfalls durch geeignete Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit minimiert werden.

Um den Schutz der Allgemeinheit zu verbessern, ist es deshalb notwendig, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im weiteren Umfang als bisher Führungsaufsicht eintreten zu lassen. Zwar kann das Gericht bei den in § 181 b StGB genannten Straftaten Führungsaufsicht anordnen; von dieser Möglichkeit wird in der Praxis aber nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Der Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes gemäß § 68f Abs. 1 StGB ist andererseits an zu hohe Voraussetzungen geknüpft, da danach die vollständige Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erforderlich ist. Der Entwurf sieht Führungsaufsicht kraft Gesetzes im Hinblick auf eine Verminderung der Rückfallgefahr bei Sexualstraftätern bereits bei der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor. Außerdem wird der Katalog der in § 181 b StGB genannten Anlaßtaten erweitert.

Ferner ist es notwendig, bei Führungsaufsichtsprobanden, die zur Aufnahme einer vom Gericht für erforderlich gehaltenen Behandlung nicht bereit sind, die Führungsaufsicht über die bisherige Höchstdauer von fünf Jahren fortbestehen zu lassen, bis eine positive Sozialprognose gestellt werden kann. Dies wird insbesondere davon abhängen, ob sich der Verurteilte nachträglich noch bereitfindet, sich einer Behandlung, die (auch) dazu dient, das Rückfallrisiko zu minimieren, zu unterziehen. Die für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht nunmehr angeordnete obligatorische Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme trägt dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit und dem Umstand Rechnung, daß mit der Dauer einer rückfallfreien Zeit nach der Verurteilung die Notwendigkeit der vom Verurteilten abgelehnten Therapie in den Hintergrund tritt.

Die Wirksamkeit der Führungsaufsicht wird weiter dadurch verbessert, daß das Gericht dem Täter auch für die Zeit der Führungsaufsicht ohne dessen Einwilligung eine Therapieweisung erteilen kann (Verweisung auf den neu gefaßten § 56 c Abs. 3 StGB-E durch § 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB).

5. Verlegung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Anstalten

Die Erfahrung zeigt, daß im Bereich der Sexualstraftaten in zahlreichen Fällen die Gefahr von Wiederholungstaten durch eine stärkere therapeutische Betreuung des Täters reduziert werden kann. Der erfolgreiche Einsatz von Therapiemaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit setzt aber voraus, daß geeignete Gefangene möglichst frühzeitig in therapeutische Behandlung kommen.

Nach dem geltenden Recht gelangt ein Sexualstraftäter, bei dem eine Therapie angezeigt ist, zur Strafverbüßung in den allgemeinen Strafvollzug mit häufig unzureichender therapeutischer Betreuung. Die Vollzugsbehörden treffen die Entscheidung, welche Behandlungsmaßnahmen notwendig sind und prüfen, ob eine intensivere Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt erforderlich ist. Selbst wenn eine Verlegung in eine sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist, kann diese nur erfolgen, wenn sowohl der Gefangene als auch der Leiter dieser Anstalt zustimmen. Darüber hinaus reichen die in den Ländern derzeit bestehenden Plätze in den sozialtherapeutischen Anstalten noch nicht einmal für alle behandlungswilligen Gefangenen aus.

Diese Situation ist unbefriedigend. Der Entwurf sieht daher bei Verurteilungen zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe ab dem 1. Januar 2003 eine zwingende Verlegung von behandlungsfähigen Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Einrichtungen vor. Da die erforderlichen Therapieplätze von den Ländern (teilweise) noch geschaffen werden müssen, ist bis zu diesem Zeitpunkt die Verlegung nur als Regelfall (Soll-Vorschrift) vorgesehen. Weiterhin verpflichtet der Entwurf die Vollzugsbehörden, bereits in der zu Beginn des Vollzuges durchzuführenden Behandlungsuntersuchung zu prüfen, ob die Verlegung unter Behandlungsgesichtspunkten angezeigt ist und eine entsprechende Entscheidung zu treffen, die für den Fall, daß ein Verlegungserfordernis verneint wird, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gefangenen im Vollzug in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

6. Sicherungsverwahrung für rückfällige Sexual- und Gewaltstraftäter

Der Entwurf verkennt nicht, daß allein durch eine Verbesserung der Therapiemaßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzuges kein ausreichender Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Sexual-

und Gewaltstraftätern erreicht werden kann. Angesichts der Schwere der bei einem Rückfall zu befürchtenden Taten muß dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit auch durch eine Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten in der Sicherungsverwahrung entsprochen werden.

Durch die Aufgabe der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung durch den Bundesgerichtshof (BGHSt 40, 138) ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits faktisch erleichtert worden, da die von dem Täter gegenüber einer Person verübten Einzelakte, die früher unter der Geltung des Fortsetzungszusammenhangs zu einer rechtlichen Tat zusammengefaßt wurden, nunmehr Einzeltaten im Sinne des § 66 Abs. 2 StGB sind. Darüber hinausgehend sieht der Entwurf eine erleichterte Unterbringung von rückfälligen Sexual- und Gewaltstraftätern bereits nach dem ersten Rückfall vor, wenn sie Taten von erheblicher Schwere begangen haben und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im weiteren hebt der Entwurf die bislang vorgesehene Beschränkung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre auf, da es mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen ist, einen Straftäter zwingend nach Ablauf von zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen, auch wenn seine hochgradige Gefährlichkeit fortbesteht. Um aber solche Verlängerungen der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auf die unabweisbar notwendigen Fälle zu beschränken, sieht der Entwurf eine gesonderte Überprüfung vor. Nur wenn die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte infolge seines Hanges Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, kann die Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus vollstreckt werden. Zur Durchführung dieser Überprüfung ist ein Sachverständiger anzuhören und dem Untergebrachten ein Verteidiger zu bestellen.

7. Verlängerung der Fristen des Bundeszentralregistergesetzes bei Sexualstraftaten

Im Grundsatz ist festzustellen, daß sich die Fristen des Bundeszentralregistergesetzes, nach deren Ablauf die Eintragung einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen bzw. im Zentralregister getilgt wird, in der Praxis bewährt haben und den unterschiedlichen Interessenlagen der Betroffenen und der Öffentlichkeit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Eine Ausnahme gilt jedoch für Sexualstraftäter, da bei diesen möglicherweise eine so schwere Störung vorliegt, daß weitere einschlägige Straftaten nicht auszuschließen sind. Unter dieser Prämisse erscheint die Tatsache, daß Verurteilungen zu Jugendstrafe bis zu zwei Jahren (bei Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung) gar nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen und diese Verurteilungen bereits nach einer vergleichsweise kurzen Frist getilgt werden, bedenklich.

Das Bundeszentralregistergesetz soll deshalb wie folgt geändert werden:

- a) Verurteilungen wegen Sexualstraftaten von bis zu einem Jahr Jugendstrafe werden für drei Jahre in ein Führungszeugnis aufgenommen (bisher: keine Aufnahme in das Führungszeugnis).
- b) Verurteilungen wegen Sexualstraftaten von mehr als einem Jahr Jugend- oder Freiheitsstrafe werden für zehn Jahre in ein Führungszeugnis aufgenommen (Bisher: Jugendstrafe bis zu zwei Jahren [bei Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung]: keine Aufnahme, Jugendstrafe über zwei Jahre: fünf Jahre + Dauer der Strafe, Freiheitsstrafe: fünf Jahre + Dauer der Strafe).
- c) Verurteilungen wegen Sexualstraftaten von mehr als einem Jahr Jugend- oder Freiheitsstrafe werden erst nach 20 Jahren zzgl. der Dauer der Strafe getilgt (Bisher: Jugendstrafe bis zu zwei Jahren [bei Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung]: fünf Jahre, Jugendstrafe über zwei Jahre: fünf Jahre + Dauer der Strafe, Freiheitsstrafe 15 Jahre + Dauer der Strafe).

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann auch die bisherige Privilegierung der sog. Bagatellverurteilungen (Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafe oder Strafrest bis zu drei Monaten werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist) im Bereich der Sexualstraftaten nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch diese Verurteilungen sollen künftig immer in ein Führungszeugnis aufgenommen werden.

V. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

A. Allgemeines

In den letzten Monaten ist eine Reihe von schweren Straftaten bekanntgeworden, auf die die Bevölkerung mit großer Bestürzung reagiert hat. Insbesondere die Fälle, in denen Kinder durch einschlägig vorbestrafte Täter sexuell mißbraucht und sogar getötet worden sind, haben Empörung hervorgerufen. Es ist zu einer verstärkten Diskussion darüber gekommen, wie der Schutz vor solchen und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden kann.

Der Entwurf beabsichtigt, den Gerichten und Strafvollzugsbehörden bessere und flexiblere Möglichkeiten zu eröffnen, um den Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualdelikten zu verbessern.

Diese Absicht wurde von allen Fraktionen einhellig begrüßt. Die Oppositionsfraktionen hielten jedoch ihre abweichenden Vorschläge aufrecht. Auf die Begründungen der Anträge wird insofern Bezug genommen.

Die Fraktion der SPD stimmte dem Gesetzentwurf im Ergebnis trotz zahlreicher Bedenken und Änderungswünsche zu einzelnen Regelungen zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Entwurf wegen ihrer abweichenden Position zu einer Reihe von Punkten im Ergebnis ab.

Auch die Gruppe der PDS hat dem Entwurf nicht zugestimmt.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, in § 66 Abs. 3 StGB – neu – (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs) folgenden Satz 3 einzufügen:

„In begründeten Fällen kann sich das Gericht die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis sechs Monate vor Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten zeitlichen Freiheitsstrafe oder von fünfzehn Jahren bei lebenslanger Freiheitsstrafe vorbehalten.“

Dadurch solle die Entscheidungsgrundlage für die Verhängung der Sicherungsverwahrung verbessert und eine höhere Zielgenauigkeit erreicht werden. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen erwarten keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine Verschiebungsmöglichkeit. Hingewiesen wurde auch auf eine noch laufende Umfrage unter den Ländern zur Notwendigkeit einer solchen Regelung.

Der Antrag der Fraktion der SPD, Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (Änderung des § 67 d Abs. 2 StGB) ohne Änderungen in der Fassung des Gesetzentwurfs (Drucksachen 13/8586, 13/7163) anzunehmen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS abgelehnt. Der Antrag bezweckt, daß die ursprünglich vorgesehene Formulierung, nach der die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung erfolgen soll „sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“, beibehalten werden soll. Die Formulierung entspreche den auch sonst für Aussetzungsentscheidungen vorgesehenen Voraussetzungen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in Artikel 1 eine neue Nr. 9a. vorzusehen, derzufolge nach § 176 ein § 176a mit dem Wortlaut eingefügt werden soll, den der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Drucksachen 13/8587, 13/7164) in Artikel 1 unter Nummer 18 für diesen Paragraphen vorsieht, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS in Abwesenheit der Vertreter der Fraktion der F.D.P. abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen bekräftigten ihren Willen, das Sechste Strafrechtsreformgesetz zeitgleich zu verabschieden.

Der Antrag der Fraktion der SPD, in Artikel 2 Nr. 2 und 3 der vom Ausschuß empfohlenen Fassung jeweils die Angabe „oder 182“ zu streichen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS abgelehnt. Der Antrag bezweckt, das Institut der Strafmakelbeseitigung für jugendliche Straftäter für solche Taten zu erhalten, bei denen der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer gering ist.

Bei den Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 5a) hielt die Fraktion der SPD eine Beschränkung auf gravierende Straftaten für sachge-

recht. Insbesondere bei Verurteilungen, bei denen eine Sexualstraftat nur von untergeordneter Bedeutung sei, sei eine Korrektur erforderlich. Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen erfordere das Sicherheitsgebot die vorgesehene Regelung. Einzelfallregelungen seien zudem über § 39 BZRG möglich. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die Vorschläge wegen datenschutzrechtlicher Bedenken insgesamt ab.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB)

Nach geltendem Recht kann das Gericht im Rahmen einer Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung zur Bewährung (§§ 56, 57 StGB) den Verurteilten anweisen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen. Heilbehandlung in diesem Sinne ist auch die psychotherapeutische Behandlung. Die Weisung darf jedoch nur mit Einwilligung des Verurteilten erfolgen (§ 56 c Abs. 3 StGB).

Gemäß § 56 f Abs. 1 Nr. 2 StGB muß das Gericht die Strafaussetzung widerrufen, wenn der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen Weisungen verstößt und dadurch zu der Besorgnis Anlaß gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird. Nach BGHSt 36, 97, 99 ist die Rücknahme des Einverständnisses durch den Verurteilten nicht ohne weiteres als gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen eine ihm erteilte Weisung anzusehen. Dies gilt nach Auffassung des BGH jedenfalls dann, wenn der Verurteilte aus seiner Sicht die Einwilligung nachträglich aus verständlichen Gründen für verfehlt hält und er sich die Strafaussetzung nicht unter Vortäuschung seines Einverständnisses erschlichen hat.

Im Rahmen der Führungsaufsicht sind Therapieweisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB ebenfalls nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Um zu gewährleisten, daß sich der Verurteilte einer für sinnvoll erachteten Therapie nicht ohne weiteres verweigern kann, ist es erforderlich, in § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB vorzusehen, daß eine Heilbehandlung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, auch ohne Einwilligung des Verurteilten angeordnet werden kann.

Eine ambulante Therapie nach Entlassung des Straftäters erscheint allerdings in der Regel nur dann sinnvoll, wenn sie sich an eine Therapie während des Strafvollzugs anschließt. Die Änderung der Vorschrift ist deshalb auch im Zusammenhang mit der erweiterten Möglichkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug bei Sexualstraftätern zu sehen. Umgekehrt sind eine ambulante Behandlung und eine entsprechende Therapieverpflichtung sinnvoll, wenn durch sie nach Strafaussetzung zur Bewährung eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe überflüssig gemacht werden kann. Die Möglichkeit des Widerrufs der Strafaussetzung sorgt in diesen Fällen auch für einen äußeren Druck, der sich auf die The-

rapiemotivation des Verurteilten positiv auswirken kann.

Eine Verpflichtung zur Therapie kann gegenüber einem Täter ohne seine Einwilligung über den Anwendungsbereich des § 56 c Abs. 3 StGB hinaus kraft gesetzlicher Verweisung nunmehr auch ausgesprochen werden bei:

- der Strafrestaussatzung zur Bewährung (§ 57 Abs. 3 Satz 1 StGB),
- der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 a Abs. 2 Satz 3 StGB),
- der Führungsaufsicht (§ 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB) und
- der Aussetzung des Berufsverbots (§ 70 a Abs. 3 Satz 1 StGB).

Zu Nummer 2 (§ 57 Abs. 1 StGB)

Die bisherige Formulierung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, wonach eine Strafrestaussatzung zur Bewährung u. a. zur Voraussetzung hat, daß „verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, hat in der Öffentlichkeit den unzutreffenden Eindruck erweckt, als sei eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern, die z. B. gewalttätige Sexualstraftaten gegen Kinder begangen haben, auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich.

Der Entwurf stellt klar, daß bei der Entscheidung nach § 57 StGB eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit vorzunehmen ist. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, daß es von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig ist, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB zu verlangen ist. Damit wird eine seit langem bestehende Rechtsprechung im Gesetz festgeschrieben (s. OLG Düsseldorf, NJW 1973, 2255; VRS 1981, 367; OLG Hamm, StV 1988, 348; KG JR 1970, 428; NJW 1973, 1420; JA 1986, 458; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1982, 437; StV 1993, 260; OLG Koblenz, NJW 1981, 1522; OLG Köln, MDR 1970, 861; 1971, 154; OLG Schleswig, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 90, 110), die auch in der Lehre uneingeschränkte Zustimmung gefunden hat (s. Dreher/Tröndle, § 57 Rn. 6; Schönke/Schröder/Stree, § 57 Rn. 12, 16; Leipziger Kommentar, 11. Auflage (Gribbohm), § 57 Rn. 6; SK-Horn, § 57 Rn. 9; Lackner, § 57 Rn. 7; Terhorst, MDR 1978, 973, 976; Meyer, JR 1970, 348; Eisenberg NSTz 1989, 366).

Diese Klarstellung gilt entsprechend für die übrigen Fälle, in denen gesetzliche Vorschriften auf § 57 Abs. 1 StGB verweisen, also insbesondere für die Restaussetzung nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 2 StGB), die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB), die Aussetzung des Strafrestes nach vollzogener Maßregel (§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB)

und die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafarrest (§ 14 a Abs. 2 WStrG).

Zu Nummer 3 a und b (§ 66 Abs. 3 StGB)

§ 66 Abs. 1 StGB sieht als Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bisher u. a. vor, daß der Täter vor Begehung der Anlaßtat bereits zweimal wegen vorsätzlicher Straftaten zu jeweils mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Das Gericht kann darüber hinaus Sicherungsverwahrung auch dann aussprechen, wenn der Täter drei vorsätzliche Straftaten begangen hat, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird (§ 66 Abs. 2 StGB). Diese Regelungen haben sich für Täter, die schwere Sexual- und Gewaltstraftaten begehen und rückfällig werden, als nicht ausreichend erwiesen. Bei dieser Gruppe von besonders gefährlichen Tätern ist es erforderlich, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bereits nach der zweiten Tat zu ermöglichen.

Als Indiz für einen besonders gefährlichen Straftäter wertet der Entwurf die wiederholte Begehung eines Verbrechens oder einer der folgenden Straftaten: §§ 174 bis 176, 179, 180, 182, 223 a, 223 b StGB und § 323 a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist.

Satz 1 des neu eingefügten Absatzes 3 erlaubt es dem Gericht, gegen rückfällige Straftäter bereits dann Sicherungsverwahrung zu verhängen, wenn sie schon einmal wegen einer der oben genannten Straftaten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurden, sodann erneut eine der genannten Straftaten begangen haben und hierfür zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden. Satz 2 eröffnet dieselbe Möglichkeit auch ohne vorangegangene Verurteilung, wenn der Täter zwei solcher Straftaten begangen hat, er wegen dieser beiden Taten Freiheitsstrafe von jeweils mindestens zwei Jahren verwirkt hat und insgesamt eine Verurteilung zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe erfolgt.

Durch die Anforderungen an die Höhe der Verurteilungen wird verdeutlicht, daß die Sicherungsverwahrung entsprechend ihrem Charakter als ultima ratio des strafrechtlichen Sanktionensystems und „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ (BGHSt 30, 220, 222) auch weiterhin nur in den Fällen angeordnet werden darf, in denen dies zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern unerlässlich erscheint. Dabei wird in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein, ob bei dem Täter trotz der geringeren Tatsachengrundlage für die Entscheidung des Gerichts ein Hang zu erheblichen Straftaten festzustellen ist.

Zu Nummer 3 c (§ 66 Abs. 4 Satz 5 StGB)

Die Vorschrift stellt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a eine im Ausland abgeurteilte

Straftat für die Anwendung des § 66 Abs. 3 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich.

Zu Nummer 4a und c (§ 67 d Abs. 1 und 3 StGB)

Das geltende Recht begrenzt die Dauer der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre (§ 67 d Abs. 1 StGB). In Einzelfällen hat sich jedoch gezeigt, daß auch nach Verbüßung der Strafe und einer zehnjährigen Sicherungsverwahrung die hochgradige Gefährlichkeit von Tätern fortbestehen kann. In diesen Fällen ist aber die Entscheidung zur Freilassung des Täters mit dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung nicht vereinbar. Wegen des Gewichts der bedrohten Rechtsgüter kann es bei dieser Tätergruppe nicht verantwortet werden, die mit einer Entlassung verbundenen Risiken einzugehen und im Extremfall abwarten zu müssen, bis sich der Täter erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.

Der Entwurf sieht daher vor, die bisherige Begrenzung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre nicht beizubehalten. Um über zehnjährige Sicherungsverwahrungen aber auf die unabweisbar notwendigen Fälle zu beschränken, sieht der Entwurf in § 67 d Abs. 3 StGB eine gesonderte Überprüfung nach der Vollstreckung von zehn Jahren Sicherungsverwahrung vor. Nur wenn die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte infolge seines Hanges Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, kann die Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus vollstreckt werden. Andernfalls ist die Maßregel für erledigt zu erklären und der Untergebrachte zu entlassen. Insbesondere in Fällen gewaltloser Eigentums- und Vermögenskriminalität bleibt es daher auch nach dem Entwurf bei der Beschränkung der ersten und nunmehr auch einer weiteren Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre. Um aber in diesen Fällen auch nach der Entlassung des Untergebrachten auf seine weitere Lebensführung Einfluß nehmen zu können, sieht der Entwurf vor, daß mit der Erledigung der Maßregel Führungsaufsicht eintritt.

Falls dagegen von dem Untergebrachten weiterhin die Gefahr erheblicher Gewalt- oder Sexualdelikte ausgeht, scheidet eine Erledigung der Maßregel aus. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, bei besonders gefährlichen Straftätern die Sicherungsverwahrung auch lebenslang zu vollstrecken oder die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des § 67 d Abs. 2 StGB zur Bewährung auszusetzen und der Restgefahr durch entsprechende Bewährungsaufgaben entgegenzutreten. Nach zehn Jahren vollstreckter Sicherungsverwahrung findet bei der Bewährungsentscheidung nach § 67 d Abs. 2 StGB nur noch die Gefahr solcher Straftaten Berücksichtigung, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Bei der ersten und den weiteren Entscheidungen nach § 67 d Abs. 3 StGB sowie bei den Bewährungsentscheidungen nach § 67 d Abs. 2 StGB ist weiterhin zu berücksichtigen, daß von Verfassungen wegen an die Voraussetzungen einer „unbefristeten“ Sicherungsverwahrung hohe und mit steigender Verwah-

rungsdauer immer strenger werdende Anforderungen zu stellen sind. Wegen des sich verschärfenden Grundrechtseingriffs sind Fortdauerentscheidungen mit zunehmender Verwahrdauer an eine steigende Wahrscheinlichkeit eines drohenden Schadenseintritts zu binden.

Zur Überprüfung dieser erhöhten Voraussetzungen von über zehnjährigen Sicherungsverwahrungen enthält der Entwurf daher auch besondere Anforderungen an das Verfahren (Sachverständiger, notwendige Verteidigung), die in der Neufassung des § 463 StPO vorgesehen sind. Insoweit wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 5 Nr. 4 verwiesen.

Zu Nummer 4b (§ 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB)

Wie bei der bisherigen Fassung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2) hat die Formulierung des § 67 d Abs. 2 StGB, wonach die Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, in der Öffentlichkeit zu Irritationen über den Maßstab von Bewährungsentscheidungen im Maßregelvollzug geführt.

Der Entwurf sieht daher vor, daß eine Aussetzung der weiteren Unterbringung zur Bewährung nur erfolgt, „wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“. Da es sich um eine Prognoseentscheidung des Gerichts handelt, bedeutet „erwarten“ keine unbedingte Gewähr, sondern eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit straffreier Führung des Verurteilten, wobei insbesondere darauf abzustellen ist, daß es von dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit abhängig ist, welches Maß an Erfolgswahrscheinlichkeit für eine Aussetzung zur Bewährung zu verlangen ist.

Zu Nummer 4d und e

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 5 (§ 68 Abs. 2 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 6 (§ 68 c Abs. 2 StGB)

Nach § 68 b Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB in der Fassung dieses Entwurfs dürfen Weisungen des Gerichts, sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

Während bei einer Strafaussetzung zur Bewährung die fehlende Einwilligung oder die Nichtbefolgung der Weisung zur Konsequenz haben kann, daß die Strafaussetzung zu versagen ist, weil ohne entsprechende Behandlung die Gefahr besteht, daß der Ver-

urteilte weitere Straftaten begehen wird, sind an eine Versagung der Einwilligung oder an eine Verweigerung der Behandlung im Rahmen der Führungsaufsicht keine Konsequenzen geknüpft. Gerade hier besteht jedoch ein besonderes Bedürfnis, daß sich als besonders gefährlich erkannte Straftäter einer Heilbehandlung unterziehen, um die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Ein gänzlicher Wegfall des Einwilligungserfordernisses auch für solche Heilbehandlungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, und/oder eine Einbeziehung in die Strafdrohung des § 145a StGB wären unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Bei Verurteilten, die in eine von dem Gericht für erforderlich gehaltene Weisung im Sinne von § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht einwilligen oder einer wirksam erteilten Behandlungsweisung nicht nachkommen und aufgrund der Nichtaufnahme der Behandlung für die Allgemeinheit weiter gefährlich sind, ist es jedoch gerechtfertigt, über die derzeitige Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren hinaus unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen und die Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 StGB erst dann enden zu lassen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verurteilte nachträglich eine Behandlung im Sinne von § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB aufgenommen hat.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind an die Anordnung von unbefristeter Führungsaufsicht strengere Anforderungen zu stellen als an das Eintreten der Führungsaufsicht mit einer Höchstdauer nach § 68c Abs. 1 StGB: Erforderlich ist daher eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung erheblicher weiterer Straftaten für den Fall, daß der Verurteilte einer Behandlungsweisung nicht nachkommt oder eine solche Weisung wegen § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB mangels Einwilligung nicht erteilt werden kann. Erklärt der Verurteilte seine Einwilligung noch nachträglich, so hat das Gericht unter Berücksichtigung des § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB die weitere Dauer der Führungsaufsicht festzusetzen, wobei die dort festgelegte Höchstfrist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung neu zu laufen beginnt. Der Verurteilte soll hierdurch motiviert werden, die Versagung seiner Einwilligung nochmals zu überdenken.

Um der Gefährlichkeit des Verurteilten, die fortbesteht, wenn er einer Behandlungsweisung nicht nachkommt oder in eine Weisung gemäß § 56c Abs. 3 StGB nicht einwilligt, entgegenwirken zu können, wird es regelmäßig erforderlich sein, von den Weisungen gemäß § 68b StGB, die ohne Einwilligung des Verurteilten angeordnet werden können, ausreichend Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 7 (§ 68d StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6. Da Weisungen auch nachträglich erteilt werden können, muß auch die Möglichkeit bestehen, nachträglich unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen.

Zu Nummer 8 (§ 68e Abs. 4 StGB)

Ob die Führungsaufsicht aufzuheben ist, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Dafür ist jedoch bislang eine bestimmte Frist nicht vorgesehen. Für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht gebietet daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, regelmäßige Prüfungen des fortbestehenden Zwecks der Maßnahme auch für den Fall vorzusehen, daß dem Gericht Anhaltspunkte, die eine Beendigung nahelegen, nicht bekannt geworden sind.

Zu Nummer 9 (§ 68f Abs. 1 Satz 1 StGB)

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen aufgrund des erheblichen Rückfallrisikos von einer besonderen Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen ist, ist es erforderlich, Führungsaufsicht in stärkerem Maße als bisher eintreten zu lassen.

Zwar kann nach bisherigem Recht gemäß § 181b StGB in den Fällen der §§ 176, 177 und 179 sowie der §§ 180b bis 181a StGB das Gericht Führungsaufsicht anordnen. Von dieser Möglichkeit wird jedoch offenbar derzeit kaum Gebrauch gemacht.

Nach § 68f StGB tritt gegenwärtig Führungsaufsicht auch bei vollständiger Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Tat ein. Grund dieser Regelung ist es, daß Täter, die eine schwere Straftat begangen und deshalb eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßt haben, ebensowenig wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung sich selbst überlassen bleiben, sondern weiterhin betreut und überwacht werden sollen. Die Zweijahresgrenze soll dabei sicherstellen, daß nur schwere Taten zur Führungsaufsicht führen.

Im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit ist jedoch hinsichtlich der Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafe eine Differenzierung erforderlich. Bei den aufgrund des Rückfallrisikos und der Auswirkungen der Tat für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Straftaten nach § 181b StGB ist in diesen Fällen auch bei erheblich unter zwei Jahren liegenden Freiheitsstrafen, die aufgrund negativer Sozialprognose voll zu verbüßen sind, ein Bedürfnis dafür gegeben, daß Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt und damit eine weitere Betreuung und Überwachung nach Strafverbüßung sichergestellt ist.

Es ist daher Führungsaufsicht bei den in § 181b StGB genannten Straftaten bereits bei der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angebracht. Ist zu erwarten, daß der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, so ordnet das Gericht gemäß § 68f Abs. 2 StGB an, daß die Maßregel entfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Grund für die Vollverbüßung der Freiheitsstrafe auf einer negativen Sozialprognose oder der Versagung der Einwilligung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB beruht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dadurch gewahrt.

Zu Nummer 10 (§ 181b StGB)

Dem Ziel, der Führungsaufsicht einen breiteren Anwendungsbereich zu geben, dient auch die Erweite-

rung des Straftatenkatalogs in § 181 b StGB. Aufgrund dieser Änderung kann das Gericht bei Verurteilungen zu mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe künftig auch in den Fällen des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), des sexuellen Mißbrauchs von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten (§ 174 a StGB), des sexuellen Mißbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB), der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen (§ 182 StGB) gemäß § 68 Abs. 1 StGB Führungsaufsicht anordnen. Zugleich wird durch diese Änderung bewirkt, daß nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer solchen Tat Führungsaufsicht eintritt (§ 181 b StGB-E i. V. m. § 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB-E).

Zu Artikel 1 a (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 3 a und 4.

Für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung in § 66 Abs. 3 StGB-E wird eine eingeschränkte Rückwirkung vorgesehen (Artikel 1 a Abs. 2 EGStGB-E). Danach genügt es, wenn eine der dort in Satz 1 genannten Taten nach dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen wird. Die Regelung erfolgt mit Blick auf den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz des Vertrauensschutzes und stellt sicher, daß sich der – regelmäßig voll schuldfähige – Täter mit seinem künftigen Verhalten noch auf die neue Rechtslage einstellen kann. Von diesem Gedanken hat sich der Gesetzgeber auch bei der Erstreckung der Sicherungsverwahrung auf das Beitrittsgebiet durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I, S. 818) leiten lassen.

Hingegen sieht der Entwurf vor, die Änderungen in § 67 d StGB uneingeschränkt rückwirkend in Kraft zu setzen (Artikel 1 a Abs. 3 EGStGB-E). Da diese Neuregelungen nicht die Anordnung, sondern allein die Dauer der Sicherungsverwahrung betreffen, sind an den Rückwirkungsschutz von Verfassungen wegen nicht dieselben hohen Anforderungen wie im Fall des § 66 Abs. 3 StGB-E zu stellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 88 JGG)

Anders als das allgemeine Strafrecht wird das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken als dem tragenden Grundsatz aller Verfahrens- und Reaktionsweisen geprägt.

Gleichwohl muß auch im Jugendstrafrecht der Schutz potentieller Opfer vor schweren Straftaten ausreichenden Niederschlag finden.

Dieser Schutz wird im Jugendstrafrecht durch Maßnahmen der Erziehung im weitesten Sinne am besten gewährleistet. Die Reststrafenaussetzung zur

Bewährung ist eine solche erzieherische Entscheidung.

Dennoch kann es Fälle geben, in denen vor vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe die Entwicklung des Jugendlichen noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß angesichts der Möglichkeit einer rückfälligen Begehung schwerster Straftaten eine vorzeitige Entlassung verantwortet werden könnte.

Das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit wird deshalb als ein Element der umfassenden Prognosestellung zur weiteren Entwicklung des Jugendlichen mit bewertet.

Die Änderung des Gesetzes in Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung der neuen Fassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 2 (§ 97 JGG)

Das Institut der Strafmakelbeseitigung dient der Resozialisierung jugendlicher Straftäter. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 BZRG werden Jugendstrafen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt worden ist und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist. Ihre Aufnahme in eine unbeschränkte Auskunft ist nach § 41 Abs. 3 BZRG nur dann zulässig, wenn die Auskunft für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften mitgeteilt wird. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 BZRG darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn der Strafmakel gerichtlich beseitigt worden ist.

Die Strafmakelbeseitigung durch Richterspruch ist gemäß § 97 JGG bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren regelmäßig zwei Jahre nach Strafverbüßung oder Straferlaß möglich. Diese Privilegierung steht im Widerspruch zu den Gründen der Einfügung des geänderten § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 BZRG, wonach Jugendstrafen, die wegen einer Sexualstraftat verhängt wurden von bis zu einem Jahr drei Jahre, von mehr als einem Jahr, zehn Jahre in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Die Vorschrift ist dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 100 JGG)

Wird eine Strafe oder ein Strafreist bei einer Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter gemäß § 100 JGG die Strafmakelbeseitigung, ohne eine weitere Prüfung vorzunehmen. Da zukünftig Jugendstrafen bis zu einem Jahr, die wegen Sexualdelikten verhängt worden sind, drei Jahre lang in ein Führungszeugnis aufgenommen werden sollen und Verurteilungen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wegen dieser Delikte zehn Jahre lang, kann das Institut der Strafmakelbeseitigung, das auch zu einer Besserstellung bei der Erteilung von unbeschränkten Auskünften führt, auf Sexualdelinquenten keine Anwendung finden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Zu Nummer 1 a und b (§ 36 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BtMG)

Artikel 3 Nr. 1 übernimmt auch für den Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts die Klarstellung, daß bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 1 c und Nummer 2 (§ 36 Abs. 5 Satz 4, § 38 Abs. 1 Satz 6 BtMG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 5 Nr. 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG)

Nach geltendem Recht wird zu Beginn des Vollzuges eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt, um die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen zu erforschen. Diese Untersuchung erstreckt sich dabei auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen und für seine Resozialisierung erforderlich sind.

Der Entwurf sieht vor, daß bei Sexualstraftätern bereits bei Strafantritt besonders gründlich zu prüfen ist, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist, so daß behandlungsfähige und behandlungsbedürftige Gefangene möglichst frühzeitig Behandlungsmaßnahmen zugeführt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 4 StVollzG)

Die auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung nach § 6 Strafvollzugsgesetz für den einzelnen Gefangenen zu erstellende Vollzugsplanung erfordert nach derzeitiger Rechtslage u. a. bereits Aussagen darüber, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt sowie besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen vorzusehen sind. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen sind mit der Entwicklung des Gefangenen in Einklang zu halten und entsprechend fortzuschreiben.

Ergänzend hierzu sieht der Entwurf bei Sexualstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und bei denen aufgrund des Ergebnisses der Behandlungsuntersuchung von einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt abgesehen worden ist, eine zwingende Überprüfung dieser Entscheidung jeweils nach sechs Monaten vor. Hierdurch wird in erhöhtem Maße sichergestellt, daß die Erkenntnisse und Veränderungen während des Vollzuges berücksichtigt werden.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf solche Täter, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, berücksichtigt die Erfahrung der Praxis, daß eine erfolgreiche The-

rapie der in Betracht kommenden Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung in der Regel längere Behandlungszeiträume erfordert.

Zu Nummer 3 (§ 9 StVollzG)

Das geltende Recht, wonach ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt (oder Abteilung) verlegt werden kann, wenn die dort bestehenden besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu seiner Resozialisierung angezeigt sind, bietet keine ausreichende Möglichkeit, behandlungsbedürftige Sexualstraftäter einer Behandlung zuzuführen, da hierfür sowohl die Zustimmung des Gefangenen als auch des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt erforderlich ist.

Der Entwurf sieht daher bei Sexualstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und bei denen die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist, eine zwingende Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt vor. Angezeigt ist die Behandlung bei solchen Verurteilten, bei denen im Rahmen der Behandlungsuntersuchung eine Behandlungsbedürftigkeit festgestellt worden ist. Die Verlegung ist nicht angezeigt, wenn eine nicht behebbare Therapieunfähigkeit vorliegt oder zu erwarten ist, daß mit Behandlungsmaßnahmen außerhalb einer sozialtherapeutischen Anstalt die gleichen therapeutischen Ziele erreicht werden können. Kann der Zweck der Behandlung nach Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt dort aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, jedoch nicht erreicht werden, so ist er in den Regelvollzug zurückzuverlegen. Hier kommen insbesondere die nach der Verlegung festgestellte (derzeitige) Therapieunfähigkeit des Verurteilten oder seine dauernde Behandlungsunwilligkeit in Betracht. Mit diesem zwingenden Rückverlegungserfordernis wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß insbesondere Psychotherapien zwar unter einem gewissen Druck eingeleitet, aber nicht mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden können, wenn sich hierzu bei dem zu Therapierenden keine eigene Motivation herausbildet.

Für die übrigen Gefangenen beläßt es Absatz 2 des Entwurfs bei den bisherigen Voraussetzungen für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt.

Die nunmehr in Absatz 3 des Entwurfs eingestellte Verweisung läßt die derzeitige Anwendbarkeit der u. a. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder Sicherheit bestehenden Verlegungsvorschriften der §§ 8 und 85 StVollzG unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 199 Abs. 3 StVollzG)

Da in den Ländern teilweise nicht genügend Therapieplätze für die Behandlung von Sexualstraftätern zur Verfügung stehen, wird die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, welche zwingend eine Verlegung in sozialtherapeutische Anstalten (oder Abteilungen) für bestimmte Sexualstraftäter vorsieht, erst zum 1. Januar 2003 wirksam. Zwischen dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und dem Ablauf des 31. Dezember 2002 ist an Stelle der zwingend

vorgeschriebenen Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt die Verlegung nur als Regelfall vorgesehen. Die vorgesehene neue Regelung stellt sicher, daß ein Sexualstraftäter, bei dem die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorliegen, in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden muß, soweit ein freier Therapieplatz vorhanden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 2 (§ 454 StPO)

Im Aussetzungsverfahren muß der Richter alle ihm möglichen Erkenntnisquellen über eine etwa fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Ohne sachverständige Beratung ist der Richter – abgesehen von der Stellungnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten – auf seine subjektive Menschenkenntnis und seine Berufserfahrung angewiesen.

Ein fundiertes wissenschaftlich begründetes (psychiatrisches und/oder psychologisches, kriminologisches oder soziologisches) Gutachten kann den Richter in die Lage versetzen, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko wesentlich zuverlässiger einzuschätzen.

Das geltende Recht sieht bisher nur für das Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe die obligatorische Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen vor (§ 454 Abs. 1 Satz 5 StPO). Die Einholung eines Gutachtens ist allerdings auch in anderen Fällen möglich und in einigen Bundesländern auf der Grundlage ministerieller Weisungen bei besonderen Gefangengruppen (bei mehrjährigen Freiheitsstrafen und/oder bei schwerwiegenden Sexualstraftaten) die Regel. Eine entsprechende bundesweite Übung besteht insoweit jedoch nicht. Vor diesem Hintergrund hält es der Entwurf für unerlässlich, die Begutachtung nicht nur im Falle der vorzeitigen Entlassung bei Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sondern bei allen Tätern gesetzlich zu verankern, bei denen „nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen“.

Die Verpflichtung des Gerichts zur Einholung eines Sachverständigengutachtens beschränkt sich nicht auf – ggf. mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe belegte – Sexualstraftäter. Denn dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit sollte bei all jenen gefährlichen Verurteilten Rechnung getragen werden, die wegen schwerwiegender Delikte mit Freiheitsstrafen belegt wurden. Wie bei § 66 Abs. 3 StGB-E wertet der Entwurf als Indiz für die Gefährlichkeit des Verurteilten die Begehung eines Verbrechens oder einer der anderen in dieser Vorschrift genannten Straftaten.

Die somit vorgeschlagene deutlich stärkere Beteiligung von Sachverständigen im Aussetzungsverfahren wird zwar nur mit gewissen Schwierigkeiten zu realisieren sein, da es bereits jetzt zu wenige Gutachter mit der erforderlichen hohen diagnostischen und kriminalprognostischen Kompetenz gibt. Auch ist dabei eine – nicht nur finanzielle – Mehrbelastung der Strafjustiz zu erwarten; denn Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Anhörungstermins dürften bei der Staatsanwaltschaft und beim Vollstreckungsgericht mit erheblichem Aufwand verbunden sein und hohe Ansprüche an die Qualifikation der Beteiligten stellen. Wegen der dringenden rechtspolitischen Notwendigkeit, die von einem Verurteilten noch ausgehende Gefahr zuverlässiger als bisher einzuschätzen, müssen solche Belastungen der Strafjustiz ebenso in Kauf genommen werden wie die mit der stärkeren Beteiligung von Sachverständigen verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten.

Von einer gesetzlichen Festlegung zur Einschaltung eines „externen“ Sachverständigen sieht der Entwurf ab. Dies wäre nur dann sinnvoll, wenn hierdurch in jedem Fall die Prognosesicherheit erhöht werden könnte. Da dies in erster Linie von der Qualität der im Vollzug beschäftigten Gutachter und damit von landesspezifischen Gegebenheiten abhängt, verzichtet der Entwurf auf entsprechende Vorgaben. In geeigneten Fällen kann daher auch eine Begutachtung durch den Anstaltspsychologen ausreichen.

Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Prüfung der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB gilt folgendes: Die insoweit einschlägige Regelung des Absatzes 1 Satz 5 geht vollinhaltlich in der Neufassung des Absatzes 2 auf. Dabei stellt der Entwurf in Absatz 2 Satz 1 klar, daß von der Anhörung eines Sachverständigen abgesehen werden kann, wenn das Gericht die Aussetzung ablehnen möchte; dies gilt entsprechend bei der Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe.

Mit der – auch für Verurteilte mit lebenslanger Freiheitsstrafe – vorgeschlagenen mündlichen Erörterung des Prognosegutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter bzw. dessen Vertreter, Vertreter der Vollzugsanstalt) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung Beteiligten verdeutlicht der Entwurf, daß der Anhörungstermin Gelegenheit bieten soll, das Sachverständigengutachten eingehend zu diskutieren und das Votum des Sachverständigen zu hinterfragen.

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung gibt die Regelung dem Gericht die Möglichkeit, von einer mündlichen Anhörung des Sachverständigen abzuweichen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger sowie die Staatsanwaltschaft darauf verzichten. Eine übereinstimmende Verzichtserklärung ist für das Gericht jedoch nicht verbindlich. Es steht ihm frei, den Sachverständigen gleichwohl mündlich zu hören, wenn dies geboten erscheint. Daher ist § 454 Abs. 2 Satz 7 als Kann-Regelung gefaßt.

Das Verfahren zur Anhörung des Sachverständigen ist zwar aufwendig und mag den derzeit laufenden Bemühungen um eine Entlastung der Strafjustiz zuwiderlaufen. Es verschafft jedoch dem Gericht eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage und bietet damit die Gewähr, daß zukünftig Verurteilte nur dann vorzeitig entlassen werden, wenn ein Rückfallrisiko nach menschlichem Ermessen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 454 a Abs. 2 Satz 1 StPO)

Zu der bisherigen Fassung des § 454 a Abs. 2 Satz 1 StPO, wonach das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten aufgrund neuer Tatsachen wieder aufheben kann, ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten, ob auch Tatsachen Berücksichtigung finden dürfen, die schon vor Erlass des Aussetzungsbeschlusses eingetreten, dem Gericht aber dabei nicht bekannt waren.

Dem Anliegen, bei veränderter Beurteilungsgrundlage die mehr oder weniger lange vor der vorgesehenen Entlassung gestellte und später als falsch erkannte Prognose vor Entlassung des Verurteilten zu revidieren und dem aktuellen Erkenntnisstand anzupassen, entspricht es, auch solche Tatsachen zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung zwar bereits vorlagen, dem Gericht aber erst nachträglich bekanntgeworden sind.

Im Sinne der überwiegenden Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs der „neuen Tatsachen“ wird dieser daher klarstellend ersetzt durch die Formulierung „neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen“. Dies entspricht der bereits bestehenden Regelung in § 88 Abs. 3 Satz 2 JGG.

Die Neufassung des ersten Halbsatzes im übrigen ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a. Die Änderung des zweiten Halbsatzes ist eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 4 (§ 463 Abs. 3 StPO)

§ 463 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Entwurfs stellt klar, daß es der in § 454 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Begutachtung nur bedarf, wenn eine Aussetzung zur Bewährung in Betracht kommt. Soweit während der ersten zehn Jahre der Sicherungsverwahrung deren Vollstreckung nicht nach § 67 d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, hat das Gericht nach Ablauf von zehn Jahren die Voraussetzungen der weiteren Vollstreckung in einem gesonderten, in Satz 4 und 5 geregelten Verfahren festzustellen: Zur Vorbereitung seiner Entscheidung nach § 67 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches hat das Gericht in jedem Fall das Gutachten eines Sachverständigen insbesondere zu der Frage einzuholen, ob und ggf., welche Straftaten von dem Untergebrachten weiterhin zu erwarten sind; dies gilt auch für die nachfolgenden Entscheidungen nach § 67 d Abs. 2 StGB. Die Anhörung des Sachverständigen erfolgt nach Maßgabe des § 454 Abs. 2 Satz 3 bis 7. Für dieses Verfahren ist dem Untergebrachten, der keinen Verteidiger hat, ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

Zu Artikel 5 a (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32 Abs. 1 BZRG)

Durch die Anfügung wird geregelt, daß Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat zu Geldstrafe oder zu Jugendstrafe bis zu einem Jahr künftig in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Weiterhin außer Betracht bleiben Sanktionen wegen Bagatelldelikten, d.h. die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB, da diese ein Reaktionsmittel eigener Art bei Straftaten von geringem Gewicht ist, sowie der Schuldspruch nach § 27 JGG, da es sich hierbei nur um eine bedingte Verurteilung handelt, die mit der Aussetzung der Vollstreckung einer bereits erkannten Jugendstrafe nicht vergleichbar ist.

Zu Nummer 2 a bis d (§ 34 BZRG)

Die Bestimmung in Nummer 2 Buchstabe a regelt die Aufnahme von Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat zu Jugendstrafe von bis zu einem Jahr in das Führungszeugnis für drei Jahre. Durch die Einfügung einer neuen Nummer 2 wird die bisherige Höchstfrist von fünf Jahren für die Aufnahme in das Führungszeugnis für Verurteilungen wegen Sexualstraftaten zu mehr als einem Jahr Jugend- oder Freiheitsstrafe auf zehn Jahre verlängert Nummer 2 Buchstabe b.

Die Verlängerung der Aufnahmefrist auf zehn Jahre kann dann zu besonderen Härten führen, wenn eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht auf einem Sexualdelikt allein, sondern auf einem Sexualdelikt in Verbindung mit anderen Straftaten beruht und das Strafmaß im wesentlichen nicht auf das Sexualdelikt zurückzuführen ist. Für diesen Fall bietet die Regelung des § 39 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes, nach der in Einzelfällen ein eintragungsfreies Führungszeugnis erteilt werden kann, genügend Möglichkeiten, flexibel zu reagieren.

Bei den Buchstaben c und d handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 41 Abs. 3 BZRG)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat immer in eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 a bis c (§ 46 Abs. 1, 3 BZRG)

Buchstabe a erhöhte die bisherige Höchstfrist von 15 Jahren bis zur Tilgung für Verurteilungen wegen Sexualstraftaten zu mehr als einem Jahr auf 20 Jahre. Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung. Buchstabe c stellt sicher, daß – wie bisher – die Tilgungsfrist um die Dauer der Strafe verlängert wird.

Zu Nummer 5 (§ 71 BZRG)

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß bereits im Register vorhandene Eintragungen wegen Sexualstraftaten entsprechend den neuen Bestimmungen in Führungszeugnisse aufgenommen bzw. getilgt werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Anwendung der Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 5a) setzt bei der Registerbehörde umfangreiche Planungs- und Programmierungsarbeiten voraus. Die Gesetzesänderungen

können nicht vor Abschluß dieser Arbeiten in Kraft treten; der hierfür erforderliche Zeitaufwand wird auf sechs Monate geschätzt. Da es sich bei den Änderungen des JGG (Artikel 2 Nr. 2 und 3) um Folgeänderungen handelt, ist auch hier ein späteres Inkrafttreten sachgerecht.

Bonn, den 12. November 1997

Peter Altmaier

Berichterstatter

Franz Peter Basten

Berichterstatter

Norbert Geis

Berichterstatter

Eckart von Klaeden

Berichterstatter

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Berichterstatter

Erika Simm

Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter